

Hygiene-Konzept / -Plan des Schachbundes Nordrhein-Westfalen zum Vorgehen bei Schachturnieren, die durch den Schachbund Nordrhein-Westfalen organisiert werden.

Ziel:

Es ist unser Ziel, Schachsport auch unter den Bedingungen der Corona Pandemie zu ermöglichen und die Gesundheit unserer Spielerinnen und Spieler bestmöglich zu schützen. Dieses Hygienekonzept ist nach Rücksprache mit dem NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) als Verordnungsgeber und dem LSB-NRW entwickelt und vom geschäftsführenden Präsidium des Schachbund Nordrhein-Westfalen beschlossen worden.

Es gilt für die vom Schachbund Nordrhein-Westfalen organisierten Schachturniere (Oberliga-NRW, NRW-Liga, NRW-Klasse).

Der Schachbund Nordrhein-Westfalen empfiehlt den Verbänden, Bezirken und Vereinen, dieses Hygienekonzept entsprechend für ihre Schachturniere anwendbar zu erklären.

Sofern gewünscht ist, von diesem Hygienekonzept abzuweichen, empfiehlt der Schachbund Nordrhein-Westfalen, Rücksprache mit der lokal zuständigen Ordnungsbehörde (Gesundheitsamt) zu halten.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Coronaschutzverordnung bleibt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

Regeleinhaltung:

Die aktuellen Regeln der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie die örtlichen Regelungen sind zu beachten. Auf der Homepage des Schachbund Nordrhein-Westfalen (www.schach-in-nrw.de) und des LSB NRW (www.lsb.nrw) finden sich neben der aktuellen Verordnung auch Erläuterungen und Hinweise.

Der Veranstalter / Ausrichter, die Schiedsrichter und ggf. die Mannschaftsführer beider Vereine sind aufgefordert, **gemeinsam** auf die Regeleinhaltung - im Sinne des Sports - zu achten und durchzusetzen.

Im Folgenden sind einzelnen Erfordernisse genannt, unter deren Beachtung zurzeit „Nahschach“ möglich ist:

I: Hygienische Händedesinfektion

Der Ausrichter / Heimverein muss das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrocknungsvorrichtungen bereitstellen.

II: Reinigung von Schachfiguren, Schach-Uhren, Schachbrettern / Schachflächen und Schreibutensilien

Vor den Spielen müssen die Schachfiguren, Schach-Uhren, Schachbretter und Schreibutensilien gereinigt werden.

III: Mund-Nasenbedeckung

Bei Schachveranstaltungen in Innenräumen ist die ganze Zeit eine Mund- und Nasenbedeckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

Der Sportler bzw. die Sportlerin entscheidet darüber, ob er am Schachbrett die Maske abnimmt, weil diese ihn beim Schachspielen behindert.

IV: Abstände

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und Brettern muss eingehalten werden.
2. Auch in den Pausen, im Flur, auf den Toiletten und im Freien soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
3. Der Schiedsrichter soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Spielern einhalten.

V: Besucher / Zuschauer

1. Es wird den Ausrichtern / Vereinen empfohlen, auf Besucher und Zuschauer zu verzichten.
2. Sollte der Ausrichter / Verein Zuschauer zulassen, muss zwischen den Spielern und den Zuschauern dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

VI: Datenerhebung und Kontaktverfolgung

1. Die Anwesenheit von allen Personen (z. B. Spielern, Zuschauern, Eltern, Trainern, Vereinsbetreuern oder Schiedsrichtern) müssen Datenschutz konform vom Ausrichter dokumentiert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen das Turnierareal nicht betreten.
3. Folgende Daten sind zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
4. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen vom Ausrichter aufzubewahren und sodann zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

VII: Kontakte

1. Alle körperlichen Kontakte sollen vermieden werden.
2. Insbesondere auf das übliche Händegeben soll verzichtet werden.

VIII: Verzehr von Speisen und Getränken

1. Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.
2. Die Spieler dürfen aber in dem vom Schiedsrichter definierten Turnierareal (also im Freien, im Pausenraum, Flur, ausgeschlossen Spielsaal) essen.

IX: Belüftung

1. Eine gute Belüftung der Räumlichkeiten soll stets für frische (und damit keimarme) Luft sorgen. Die Lüftung hat Vorrang vor der Raumtemperatur. Die Teilnehmer sollten den Umständen angemessene Kleidung tragen.
2. Das konkrete Vorgehen muss individuell bedarfsgerecht erfolgen. Ein kompletter Luftaustausch ist anzustreben. Ggf. ist der Wettkampf für bedarfsgerechte Stoßlüftungen zu unterbrechen.
- 3. Es sind die aktuellen Empfehlungen des RKI zu beachten!**

X: Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die nicht als genesen oder geimpft gelten und nicht über einen aktuell gültigen Testnachweis verfügen (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt), dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen.

Eine Ausnahme gilt für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Sie müssen über einen negativen Testnachweis (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder Schnelltest nicht älter als 24 Stunden) verfügen.

Ferner gilt die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler. Sie gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Die zusätzliche Testpflicht entfällt

- a) für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder
- b) geimpfte genesene Personen oder
- c) Personen mit zweimaliger Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt oder
- d) genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Die Nachweise sind von den für die Sportstätten verantwortlichen Personen zu kontrollieren.